

Satzungsteil

Studienordnung für Micro Credentials und Micro Degrees

Version 02 vom 03.06.2026

Inhalt

§ 1.	Definition und Umfang von Micro Credentials und Micro Degrees	2
§ 2.	Qualifikationsnachweise	2
§ 3.	Inhalte der Beschreibung von Micro Credentials und Micro Degrees	3
§ 4.	Verantwortung und Zuständigkeit für Micro Credentials und Micro Degrees	4
§ 5.	Inkrafttreten	4

Bei Konflikten, Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten zwischen der deutschsprachigen und englischsprachigen Fassung dieses Satzungsteils hat die deutschsprachige Fassung Vorrang und ist maßgeblich und verbindlich für sämtliche Auslegung, Umsetzung und Entscheidungsfindung.

§ 1. Definition und Umfang von Micro Credentials und Micro Degrees

- (1) Micro Credentials sind Nachweise über die Lernergebnisse, die ein*e Lernende*r im Rahmen einer weniger umfangreichen Lerneinheit erzielt hat. Sie vermitteln den Lernenden spezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die dem gesellschaftlichen, persönlichen, kulturellen oder arbeitsmarktbezogenen Bedarf entsprechen. Micro Credentials sind Angebote der lebensbegleitenden, hochschulischen Aus-, Fort- und Weiterbildung und können vor, während und nach einem Hochschulstudium sowie unabhängig davon absolviert werden.
- (2) Micro Degrees gehen über Micro Credentials hinaus. Sie bestehen aus Micro Credentials und ergeben umfangreichere Qualifikationen, indem ein Wissenskomplex vermittelt wird, der sich aus mehreren fachlich-inhaltlichen und didaktisch aufeinander abgestimmten Einzelementen zusammensetzt.
- (3) Micro Credentials umfassen mindestens 1 ECTS-Credit und maximal 15 ECTS-Credits.
- (4) Micro Degrees umfassen mindestens 15 ECTS-Credits, jedoch maximal 40 ECTS-Credits.
- (5) Für den Besuch von Micro Credentials oder Micro Degrees haben die Teilnehmer*innen einen finanziellen Beitrag zu entrichten, der sich an den tatsächlichen Kosten des jeweiligen Micro Credentials oder Micro Degrees orientiert.
- (6) Die §§ 4 und 5 des zweiten Abschnitts „Studienrechtliche Bestimmungen“ sowie der dritte Abschnitt „Prüfungsordnung“ des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen / Prüfungsordnung“ (idgF) gelten sinngemäß auch für Micro Credentials und Micro Degrees.
- (7) Micro Credentials und Micro Degrees können nur in den Fachrichtungen der an der FH Technikum Wien akkreditierten FH-Studiengänge eingerichtet werden.

§ 2. Qualifikationsnachweise

- (1) Absolvent*innen von Micro Credentials wird ein Zeugnis im Sinne eines Leistungsnachweises über die erworbenen Kompetenzen ausgestellt. Es trägt die Bezeichnung „Zertifikat“ (bzw. „Certificate“) und beinhaltet die Angaben entsprechend den unter § 3 (1) angeführten Bestandteilen der Beschreibung von Micro Credentials.

(2) Absolvent*innen von Micro Degrees erhalten eine Abschlussurkunde, in der die Bezeichnung „Micro Degree in...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Programms charakterisierenden Zusatz enthalten ist. Dieser Urkunde wird ein Transcript of Records beigelegt.

§ 3. Inhalte der Beschreibung von Micro Credentials und Micro Degrees

(1) Die Beschreibung von Micro Credentials beinhaltet zumindest die folgenden Angaben:

- ECTS-Credits
- Titel und Kurzbeschreibung
- Zielgruppen und Teilnahmevoraussetzungen
- Leistungsbeurteilung/Prüfungsmodalitäten
- Beschreibung von Lernergebnissen
- Unterrichtssprache(n)
- Lehr-/Lernformen und Formate
- Qualitätssicherung
- Abschluss

(2) Die Beschreibung von Micro Degrees beinhaltet zumindest die folgenden Angaben:

- Bezeichnung des Programms
- Micro-Degree-Leitung
- Beschreibung
- Abschluss
- Gesamt-ECTS-Credits
- Organisationsform
- Unterrichtssprache(n)
- Zielgruppe und Zugangsvoraussetzungen
- Qualifikationsziele
- Syllabus

§ 4. Verantwortung und Zuständigkeit für Micro Credentials und Micro Degrees

- (1) Die Hauptverantwortung für Micro Credentials und Micro Degrees liegt in der jeweiligen Fakultät; die inhaltliche Gesamtverantwortung für ein Micro-Degree liegt bei der jeweiligen Micro-Degree-Leitung. Die organisatorisch-administrative Durchführung obliegt der Technikum Wien Academy in Abstimmung mit der Abteilung Quality Assurance and Institutional Research.
- (2) Die jeweilige Micro-Degree-Leitung weist eine einschlägige fachliche Qualifikation auf und verfügt als akademische Mindestanforderung über ein Master-Niveau.
- (3) Über die Einrichtung von Micro Credentials berichtet das Rektorat einmal jährlich im FH-Kollegium. Ein neues Micro-Degree-Programm ist vom FH-Kollegium im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Technikum Wien Academy (TWA) zu beschließen.
- (4) Nicht-geringfügige Änderungen von Micro Degrees sind vom FH-Kollegium zu behandeln. Geringfügige Änderungen führt die jeweilige Micro-Degree-Leitung in inhaltlicher Verantwortung durch; ein zusammenfassender Bericht ist vom Rektorat in der entsprechenden Sitzung des FH-Kollegiums zu präsentieren.

§ 5. Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung für Micro Credentials und Micro Degrees in der Version 02 vom 03.06.2026 wurde vom FH-Kollegium am 18.06.2026 beschlossen und tritt mit Beginn des Wintersemesters 2026/27 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen über die Studienordnung für Micro Credentials und Micro Degrees in der Version 01 vom 01.06.2023 treten damit außer Kraft.